



Gemeinde Holderbank

Abwasserreglement

Kap	Inhalt	§	Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen		
	Zweck	1	5
	Geltungsbereich	2	5
	Abwasseranlagen, Definition	3	5
	Aufgaben der Gemeinde	4	5
	Projekt- und Kreditbewilligung	5	5
	Gemeinderat	6	6
	Gewässerschutzstelle	7	7
	Kanalisationsplanung; Genehmigung	8	7
	Öffentliche Abwasseranlagen	9	8
	Private Abwasseranlagen	10	8
	Abwassersanierung ausserhalb Bauzone	11	9
	Abwasserkataster	12	9
2.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht		
	Anschlusspflicht	13	9
	Anschlussrecht	14	9
	Bestehende Abwasseranlagen	15	10
	Anschlussfrist	16	10
3.	Bewilligungsverfahren		
	Gesuch für private Abwasseranlagen	17	10
	Gesuchsunterlagen	18	11
	Prüfungskosten	19	12
	Baubeginn, Geltungsdauer	20	12
	Projektänderung	21	12
	Abnahme, Ausführungsplan, Inbetriebnahme	22	12

Kap	Inhalt	§	Seite
4.	Technische Ausführungsvorschriften		
	Technische Ausführungsvorschriften	23	13
	Beseitigung nicht verschmutztes Abwasser	24	13
	Einzelreinigung häuslicher Abwasser	25	13
	Einleitungsbewilligung	26	14
	Landwirtschaftsbetriebe	27	14
	Haftung	28	14
5.	Abgaben		
5.1	Allgemeines		
	Finanzierung der Erschliessungsabgaben	29	15
	Mehrwertsteuer	30	15
	Verjährung	31	15
	Zahlungspflicht	32	15
	Verzug, Rückerstattung	33	16
	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung	34	16
5.2	Erschliessungsbeiträge		
	Bemessungsgrundsatz, Beitragsanteile an die Erstellungskosten, Anlagen mit Mischfunktion	35	16
	Kostentragung Abwassersanierung ausserhalb Bauzone und Kernenberg	36	16
	Kosten	37	17
	Beitragsplan	38	17
	Auflage und Mitteilung	39	17
	Vollstreckung	40	17
	Zahlungspflicht	41	17
	Fälligkeit	42	17
	Bauabrechnung	43	18
5.3	Anschlussgebühr		
	Bemessung	44	18
	Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung	45	19

	Zahlungspflicht	46	19
	Sicherstellung, Erhebung	47	19
5.4	Benützungsgebühren		
	Grundsatz	48	20
	Grundgebühr	49	20
	Verbrauchsgebühr	50	20
	Erhebung	51	21
6.	Rechtsschutz und Vollzug		
	Rechtsschutz, Vollstreckung	52	21
	Strafbestimmungen	53	21
7.	Schlussbestimmungen		
	Inkrafttreten	54	22
	Übergangsbestimmungen	55	22
	Anhang zum Abwasserreglement		
	Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren		23
	Anhang gesetzliche Grundlagen		24 + 25
	Anhang Begriffe		26

1. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Zweck	Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
	§ 2
Geltungsbereich	Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.
	§ 3
Abwasseranlagen, Definition	Abwasseranlagen im Sinne des Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
	§ 4
Aufgaben der Gemeinde	<p>1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet, einschliesslich die Zuleitung bis zur regionalen Abwasserreinigungsanlage.</p> <p>2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen und beteiligt sich an der regionalen Abwasserreinigungsanlage.</p> <p>3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p>
	§ 5
Projekt- und Kreditbewilligung	Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, inkl. die Ausübung der ihm übertragenen Rechte und Pflichten gemäss Statuten des Abwasserverbandes der Region Lenzburg und Umgebung;
- c) die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisation;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- f) den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- g) die Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden und;
- h) die Vollstreckung von Verfügungen.

§ 7

Gewässerschutz-
stelle
(§ 2 V EG GSchG)

1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung von wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des kommunalen Abwasserkatasters (§ 16 EG GSchG).

2 Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung
(§ 6 EG GSchG)

1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 20 EG GschG

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche
Abwasseranlagen

1 Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung siehe Kapitel 5).

2 Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private
Abwasseranlagen

1 Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu sanieren und zu unterhalten. Sie verbleiben in seinem Eigentum. Der Gemeinderat kann verlangen, dass der Grundeigentümer den Nachweis über den vorschriftsgemässen Zustand der Abwasseranlagen erbringen muss.

2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen oder sanieren lassen, inkl. das Anschlussstück (T-Stück) an die öffentliche Kanalisation (vgl. § 15 Abs. 3).

3 Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden (vgl. § 15 Abs. 2; Art. 11 GSchV).

4 Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

5 Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

6 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

7 Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzone
und Kernenberg

1 Im GEP wird die Abwassersanierung von nicht den Gewässerschutzvorschriften entsprechenden Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und der Gebäudegruppe Kernenberg festgelegt (§ 9 EG GSchG).

2 Der Gemeinderat legt die Sanierungsmassnahmen fest und ist für die Umsetzung besorgt, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremd- bzw. Reinwasser; siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

3 Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

4 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln (§ 6 V EGGSchG).

§ 15

Bestehende
Abwasseranlagen

1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Bei Missständen verfügt der Gemeinderat die gesetzeskonforme Sanierung.

2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

3 Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private
Abwasseranlagen

1 Für die Erstellung und für jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

2 Nutzungs- und Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

4 Das Gesuch für die Abwasseranlagen ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren wird gesamthaft durchgeführt.

§ 18

Gesuchsunterlagen

1 Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1 : 500 oder 1 : 1'000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1 : 50 bis max. 1 : 200) und Längenprofil oder Höhenkoten von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

2 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Baugebührenreglement werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 20

Baubeginn,
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides. Vor Rechtskraft des Entscheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 21

Projektänderung

1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

2 Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 22

Abnahme	<p>1 Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Ausführungsqualität der Anlage mittels Kanalfernsehaufnahme und/oder Dichtigkeitsprüfung kontrolliert wird. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.</p>
Ausführungsplan	<p>3 Nach der Abnahme hat der Grundeigentümer innert Monatsfrist einen Ausführungsplan über die erstellten Abwasseranlagen dem Gemeinderat einzureichen.</p>
Inbetriebnahme	<p>4 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.</p>

4. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

1 Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (1193), SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie (1992) Unterhalt von Kanalisationen

2 Es gilt die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Beseitigung nicht verschmutztes Abwasser

1 Nicht verschmutztes Abwasser (Fremd-, Dachwasser; Begriffe siehe Anhang) ist wenn möglich von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung (gemäss Versickerungskarte nur in der Industriezone möglich)
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Zurückhaltung

Die Beseitigung richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung des Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz. Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit mit einem durchlässigen Belag zu versehen.

§ 25

Einzelreinigung
häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 26

Einleitungs-
bewilligung

1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer).

2 Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 27

Landwirtschafts-
betriebe

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

§ 28

Haftung

1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. Abgaben

5.1 Allgemeines

Finanzierung der Erschliessungsabgaben	<p>§ 29</p> <p>1 An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erschliessungsbeiträgeb) Anschlussgebührenc) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr <p>2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.</p> <p>3 Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen (interne Abrechnung).</p>
Mehrwertsteuer	<p>§ 30</p> <p>Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidg. Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
Verjährung	<p>§ 31</p> <p>1 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.</p> <p>2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
	<p>§ 32</p>

Zahlungspflicht

Zu Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 33

Verzug,
Rückerstattung

1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.

2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 34

Härtefälle, besondere
Verhältnisse,
Zahlungserleichterungen

1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 35

Bemessungs-
grundsatz

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von neuen Anlagen der Abwasserbeseitigung.

Beitragsanteile an die
Erstellungskosten

2 Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen in der Regel gesamthaft 50%, jene der Feinerschliessung in der Regel gesamthaft 70%, wenn die Grundstücke dank der Erstellung der Anlagen abwassertechnisch erschlossen werden.

Anlagen mit
Mischfunktion

3 Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 36

Kostentragung
Abwassersanierung
ausserhalb Bauzone
und Kernenberg
(vgl. § 11)

Die Kosten der Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und der Gebäudegruppe Kernenberg sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen bestimmt der Gemeinderat den Kostenverteilungsschlüssel, in der Regel nach Massgabe der Bruttogeschossfläche. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50% ermässigt.

§ 37

Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- e) die Finanzierungskosten

§ 38

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteten Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 39

Auflage und Mitteilung

1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 40

Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 41

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 42

Fälligkeit

1 Abwasserbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen (Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres) zu verzinsen.

4 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 43

Bauabrechnung

1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).

5.3 Anschlussgebühr

§ 44

Bemessung

1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird wie folgt bemessen (Betrag siehe Anhang):

- a) Betrag pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. Klein- und Anbauten und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- b) Betrag pro m² der Bruttogeschossfläche

2 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung und der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

3 Für Liegenschaften, bei denen das Abwasser landwirtschaftlich verwertet wird, wird keine Gebühr erhoben.

4 Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall (maximal ein Handwaschbecken) wird nur eine Gebühr nach Abs 1. a) erhoben.

5 Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben (siehe Anhang).

6 Keine Anschlussgebühr nach Abs. 1 a) wird erhoben, wenn das Regenwasser versickert, direkt einem oberirdischen Gewässer zugeführt oder für den internen Gebrauch (WC-Spülung, Waschmaschine, Bewässerung usw.) genutzt wird.

7 Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 45

Ersatz-, Umbauten,
Zweckänderung

1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Flächen).

2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben.

3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

4 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.

§ 46

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 47

Sicherstellung

1 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Akonto-Zahlung von 80% der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Zahlung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühren

§ 48

Grundsatz

Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu entrichten.

§ 49

Grundgebühr

1 Für Grundstücke in Industriezonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen wird folgende jährliche Grundgebühr erhoben: (Gebührenehöhe siehe Anhang):

Betrag pro m² in die Kanalisation entwässerte Fläche (Gebäudegrundflächen, Hartplätze)

2 Die nach Abs. 1 ermittelte Grundgebühr wird um 50% reduziert, wenn das gesamte Regenwasser nicht der Kanalisation zugeleitet wird.

3 Die nach Abs. 1 errechnete Grundgebühr wird um 25% reduziert, wenn der Regenwasserabfluss mit geeigneten Rückhaltmassnahmen gedrosselt und zeitlich verzögert wird.

4 Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industrieabwasser werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Gemeinderat erlässt in solchen Fällen aufgrund der Betriebsanalyse jährlich individuelle Gebührenverfügungen.

5 Die Reduktion der Grundgebühr nach Abs. 2 und 3 erfolgt nach Erstellung der vorschriftsgemässen Versickerungs- oder Rückhalteanlagen in den folgenden Rechnungsperioden und zwar:

- a) bei Neubauten von Amtes wegen;
- b) bei bestehenden Bauten auf Gesuch der Pflichtigen hin.

§ 50

Verbrauchsgebühr

1 Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben (Betrag siehe Anhang).

2 Sie wird durch den Gemeinderat ermässigt, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Normalerweise ist eine separate Wasseruhr zu installieren.

3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

§ 51

Erhebung

1 Die Benützungsgebühren werden zusammen mit der Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt halbjährlich Rechnung.

2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

4 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 52

Rechtsschutz,
Vollstreckung

1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).

2 Gegen Anordnungen und Verfügungen des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung gilt § 41 ABauV (siehe gesetzliche Grundlagen).

3 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 53

Strafbestimmungen

1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. Schlussbestimmungen

§ 54

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

2 Ab diesem Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 18. Dezember 1980 sowie die seither erfolgten Änderungen, insbesondere der Anhang zum Abwasserreglement vom 27. November 1998 aufgehoben.

§ 55

Übergangsbestimmungen

1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2 Neu festgesetzte Benützungsgebühren werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab der folgenden Rechnungsperiode erhoben.

3 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 29.11.2001

Der Gemeindeammann:
Simon Läuchli

Die Gemeindeschreiberin:
Ruth Graf

ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT

HÖHE DER ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Anschlussgebühr (§ 44)

- a) Fr. 30.- pro m² der in die Kanalisation entwässerten Gebäudegrundflächen und Hartflächen
- b) Fr. 35.- pro m² Bruttogeschossfläche (gemäss AbauV)
- c) Fr. 30.- pro m³ Nettoinhalt für Schwimmbassins

Benützungsgebühren

1) Jährliche Grundgebühr (§ 49 Abs.1)

- Fr. 0.50 pro m² in die Kanalisation entwässerte Flächen für Grundstücke in den Industriezonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, im Minimum Fr. 50.- pro halbes Jahr.

2) Verbrauchsgebühr (§ 50 Abs. 1)

- Fr. 1.00 pro m³** Frischwasserverbrauch

Mögliche Reduktionen (wie Versickerungsrabatt) und Sonderfälle siehe §§ 44 bis 51 Abwasserreglement.

Tarife gültig ab 01.04.2020.

Mehrwertsteuerzuschlag

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

Indexierung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukosten-Index, Stand 1. April 2000. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: **20.11.2019**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Herbert Anderegg

Ruth Fischer

ANHANG GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetze und Verordnungen des Bundes

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.1.1991
SR 814.01
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998
SR 814.201
Abgrenzung verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser siehe Art. 3.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7.10.1983
SR 814.01

Liste mit den weiteren Verordnungen und viele weitere Hinweise zur Abwasserentsorgung siehe Ordner Siedlungsentwässerung, herausgegeben vom Bau-departement, Abteilung Umweltschutz, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)
vom 11.1.1977
761.100
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz
(V EG GSchG) vom 16.1.1978
761.111
- Baugesetz (BauG) vom 19.1.1993
713.100

§ 34 BauG Beitragspflicht der Grundeigentümer

- ² Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden sowie für den Betrieb sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben.
- ⁵ Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerkes im Grundbuch eingetragen wird.

§ 35 BauG Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge in einem Beitragsplan fest. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- ² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- ³ Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.
- ⁴ Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden das zuständige Organ, kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

- Allgemeine Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23.2.1994
713.111

§ 41 ABauV Beschwerdeverfahren

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt worden ist.
- ² Beruht die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Baudepartementes, so entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.

- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)
271.100

§ 73

Verfügungen und Entscheide sind vollstreckbar, sobald sie nicht mehr mit Beschwerde weitergezogen werden können, oder wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt.

ANHANG BEGRIFFE

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Art. 4 GSchG).
Verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann /Art. 4 GSchG).
Verunreinigung	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 GSchG).
Nicht verschmutztes Abwasser	Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es: a) von Dachflächen stammt; b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verschmutzen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden; c) von Gleisanlagen stammt; ausser es werden Pflanzenschutzmittel eingesetzt, die das Abwasser verunreinigen können (Art. 3 GSchV).
Fremdwasser	Stetig fließendes sauberes Wasser, das aus dem Grundwasser, von Bächen, Quellen, Brunnen, Reservoir-überläufen oder durch Drainage- und Sickerleitungen in die Kanalisation gelangt. Der Begriff Fremdwasser drückt aus, dass das saubere Wasser in der Kanalisation für verschmutztes Wasser ein Fremdling ist.